

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die Regierungen
an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirktetag
Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
Bayerisches Landesamt für Statistik
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1367-3-33	Bearbeiter Herr Steinhauer	München 23.08.2023
	Telefon / - Fax 089 2192-4411 / -14411	Zimmer KL1-0336	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Kommunalrechtsnovelle 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. Juli 2023 wurde das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 ([GVBl. S. 385](#)) veröffentlicht (abrufbar unter: [GVBl. 2023 S. 385 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)).

Die Kommunalrechtsnovelle 2023 ändert das Kommunal- und Kommunalwahlrecht in einer Reihe von Einzelfragen und fasst die Gesetze zudem in eine geschlechtergerechte Sprache.

Die Änderungen treten **grundsätzlich zum 1. Januar 2024 in Kraft** (§ 13 Satz 1 des Änderungsgesetzes).

Abweichend hiervon

- sind die Regelungen zur **Umsetzung des Hinweisgeberschutzes** in GO, LKrO und BezO bereits zum **1. August 2023** in Kraft getreten und
- werden die übrigen **Änderungen der BezO sowie die Änderungen des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG)** bereits zum **15. Oktober 2023** in Kraft treten (§ 13 Satz 2 des Änderungsgesetzes).

Das abweichende Inkrafttreten der Änderungen der BezO und des KWBG berücksichtigt, dass die Bezirkstage am 8. Oktober 2023 neu gewählt werden und die Änderungen bereits in den konstituierenden Sitzungen berücksichtigen können.

Weiter enthält die Novelle **Übergangsregelungen** zu

- den Inkompatibilitätsvorschriften (Art. 120b Abs. 2 und 3 GO, Art. 106b LKrO, Art. 101b BezO, Art. 55 Abs. 2 KommZG),
- den Änderungen bei der Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (Art. 120b Abs. 1 GO),
- einigen Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (Art. 60 GLKrWG) und
- der Entschädigung und dem Ehrensold der Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten (Art. 65 KWBG).

Die Übergangsregelungen werden im Folgenden noch näher erläutert.

Zur besseren Lesbarkeit aller Änderungen haben wir auf der Homepage des StMI Synopsen zum Abruf eingestellt:

- https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/kub/synopse_glkrwg.pdf
- <https://www.stmi.bayern.de/kub/komselfbstverwaltung/index.php#modSide-barSubjectContent-3>

Mit diesem IMS fassen wir die Gesetzesänderungen zusammen¹.

Inhalt

1.	Kommunalrecht (GO, LKrO, BezO, KommZG und VGemO)	5
1.1	<i>Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes</i>	<i>5</i>
1.2	<i>Bürgerentscheid</i>	<i>5</i>
1.2.1	Erweiterung des Negativkatalogs	5
1.2.2	Antragsloser Versand von Briefabstimmungsunterlagen	6
1.3	<i>Livestream von Bürgerversammlungen und hybride Bürgerversammlungen</i>	<i>7</i>
1.4	<i>Ersetzung mandatsbedingter Betreuungskosten</i>	<i>8</i>
1.5	<i>Funkwasserzähler</i>	<i>9</i>
1.6	<i>Digitale Bekanntmachung</i>	<i>11</i>
1.7	<i>Inkompatibilitätsregelungen</i>	<i>12</i>
1.8	<i>Ortssprecher</i>	<i>14</i>
1.9	<i>Stellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister</i>	<i>15</i>
1.10	<i>Übertragung der Vertretungsbefugnis nach Art. 39 Abs. 2 GO durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister</i>	<i>16</i>
1.11	<i>Sitzungen kommunaler Gremien</i>	<i>17</i>
1.11.1	Hybridsitzungen; Abgrenzung der Verantwortungsbereiche	17
1.11.2	Livestream und Mediathek	19
1.11.3	Fristen für die Einberufung	20
1.12	<i>Sitzungsniederschriften</i>	<i>21</i>
1.12.1	Aufnahme des Abwesenheitsgrundes	21
1.12.2	Kopien von Sitzungsniederschriften	22
1.12.3	Unterschriften und Genehmigung der Niederschriften	22
1.13	<i>Kommunaler Haushalt: Kreditermächtigungen</i>	<i>23</i>
1.14	<i>Zulässigkeit von gemeindlichen Unternehmen im Bereich der Energieversorgung</i>	<i>23</i>
1.15	<i>Geschäftsstelle von Zweckverbänden</i>	<i>25</i>

¹ Grundlage des IMS sind die Begründung des Gesetzentwurfes der Staatsregierung (LT-Drs. 18/28527) und die Begründungen zu den Änderungsanträgen, die in das Gesetz aufgenommen wurden (LT-Drs. 18/29037, 18/29038, 18/29039, 18/29832 und 18/29800).

1.16	<i>Sonstige Änderungen</i>	26
2.	Gemeinde-und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)	27
2.1	<i>Anwendbarkeit der Änderungen des GLKrWG</i>	27
2.2	<i>Wählbarkeitshindernisse Art. 39 GLKrWG</i>	28
2.2.1	Höchstaltersgrenze	28
2.2.2	Weitere Wählbarkeitshindernisse	28
2.2.3	Nachweis für die Wählbarkeit	29
2.3	<i>Anpassung von gesetzlichen Terminen und Stichtagen</i>	30
2.4	<i>Unterstützungsunterschriften</i>	32
2.5	<i>Wegfall der Verdoppelungsmöglichkeiten in kleineren Gemeinden</i>	33
2.6	<i>Stimmehäufung bei der Mehrheitswahl; keine Stimmenverdoppelung</i>	33
2.7	<i>Beschränkung der Nachwahl auf einzelne Briefwahlvorstände</i>	34
3.	Bezirkswahlgesetz (BezWG)	35
4.	Kommunalabgabengesetz (KAG)	35
5.	Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG)	35
5.1	<i>Rückkehrrecht</i>	35
5.2	<i>Überlassung von Dienstwagen</i>	36
5.3	<i>Entschädigung der Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten</i>	36
5.4	<i>Ehrensold</i>	38
5.4.1	Mindestamtszeit	38
5.4.2	Höhe des Ehrensolds	38
5.5	<i>Unfallfürsorge</i>	38

1. Kommunalrecht (GO, LKrO, BezO, KommZG und VGemO)

1.1 Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes

Zur landesrechtlichen Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) für den kommunalen Bereich sind GO, LKrO und BezO in Art. 56 Abs. 4 und 97 GO, Art. 50 Abs. 2 und 85 LKrO sowie Art. 47 Abs. 2 und 81 Abs. 3 BezO um Verweise auf die Regelungen des HinSchG ergänzt worden.

Diese Änderungen sind bereits zum 1. August 2023 in Kraft getreten.

Hierzu verweisen wir auf das gesonderte IMS vom 28. Juli 2023, Az.: B2-0400-1-96.

1.2 Bürgerentscheid

1.2.1 Erweiterung des Negativkatalogs

Der Negativkatalog bzw. die Ausschlussstatbestände für Bürgerentscheide sind in Art. 18a Abs. 3 Nr. 1 GO um Entscheidungen über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, also um Entscheidungen nach Art. 34 GO, erweitert.

Zwar schließt der Wortlaut des Negativkataloges Entscheidungen über die Rechtsstellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bereits bisher ein. Nach der Auslegung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs (BayVGH) bezieht sich dies aber nur auf Entscheidungen über die aktuelle Rechtsstellung einer amtierenden Bürgermeisterin oder eines amtierenden Bürgermeisters, nicht aber auf Entscheidungen über ein Haupt- oder Ehrenamt ab der nächsten Amtszeit, die daher bisher Gegenstand von Bürgerentscheiden sein können (BayVGH, Beschluss vom 2. Januar 1996, 4 CE 95.4200). Das Änderungsgesetz stellt nun klar, dass auch Entscheidungen über den künftigen Status Bürgerentscheiden nicht zugänglich sind. Die Erfahrungen zeigen, dass die Diskussionen vor solchen Bürgerentscheiden oft personenbezogen geführt werden und es nicht selten weniger um die Frage geht, ob die

Aufgaben des Amtes in der konkreten Gemeinde ein Hauptamt rechtfertigen oder nicht.

Art. 18a Abs. 3 Nr. 2 bis 5 entsprechen den schon bisher geltenden Ausschlussstatbeständen.

1.2.2 Antragsloser Versand von Briefabstimmungsunterlagen

Art. 18a Abs. 10 Satz 5 GO stellt nun künftig ausdrücklich klar, dass die Abstimmungsscheine für Bürgerentscheide auch ohne vorherigen Antrag mit den Briefabstimmungsunterlagen versendet werden können. Mit dem antragslosen Versand von Briefabstimmungsunterlagen besteht die Möglichkeit, einen niedrigschwelligen Zugang zur Briefabstimmung zu eröffnen, ohne aber den Abstimmenden eine Briefabstimmung vorzuschreiben.

Ausgenommen sind nach Art. 18a Abs. 10 Satz 6 GO aber die Fälle, in denen der Bürgerentscheid in einer Gemeinde am Tag einer Gemeindewahl, Landkreismwahl, Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl oder eines Volksentscheids stattfindet. Hintergrund ist zum einen, dass die wahlrechtlichen Bestimmungen jeweils eine Übersendung von Briefwahlunterlagen ohne vorherigen Antrag nicht erlauben und die Wählerinnen und Wähler bei einer Wahl oder einem Volksentscheid und einem Bürgerentscheid am gleichen Tag nicht mit unterschiedlichen Verfahren konfrontiert werden sollen. Zum anderen sind Bürgerentscheide an diesen Tagen nach Art. 10 GLKrWG grundsätzlich unzulässig und bedürfen einer Ausnahme durch das StMI. Die Ausnahmeentscheidung hat zu berücksichtigen, dass die Durchführung der Wahl durch den Bürgerentscheid nicht beeinträchtigt sein darf und schließt deswegen schon bisher in ständiger Verwaltungspraxis einen antragslosen Versand aus.

Art. 12a Abs. 10 Satz 5 LKrO regelt für landkreisweite Bürgerentscheide Entsprechendes. Für den Ausschluss eines antragslosen Versands genügt es hier nach Art. 12a Abs. 10 Satz 6 LKrO bereits, dass in einer der Landkreismgemeinden eine Gemeindewahl stattfindet.

1.3 Livestream von Bürgerversammlungen und hybride Bürgerversammlungen

Die Ermächtigung im neu eingefügten Art. 18 Abs. 4 GO dient dazu, Gemeinden Livestreams der Bürgerversammlungen (Satz 2) und hybride Bürgerversammlungen (Satz 6) zu ermöglichen.

Über das Ob und das Wie eines Livestreams entscheidet nach Art. 18 Abs. 4 Satz 2 GO die Gemeinde durch Satzung oder durch Beschluss des Gemeinderats. Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind bei der Umsetzung des Livestreams zu berücksichtigen. Zum Schutz der Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzt Art. 18 Abs. 4 Satz 3 GO eine stets widerrufbare Einwilligung für die Übertragung von Redebeiträgen voraus (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Durch die Kameras dürfen nach Art. 18 Abs. 4 Satz 4 GO auch nur die Versammlungsleitung und die redenden Personen erfasst werden. Übersichtsaufnahmen oder die Übertragung von Abstimmungen sind nicht zulässig, damit Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger nicht von der Teilnahme an der Bürgerversammlung abgehalten werden. Bei der Einladung und zu Beginn der Bürgerversammlung ist nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 GO auf die Echtzeitübertragung hinzuweisen.

Die Gemeinden werden nun zudem auch zur Durchführung von hybriden Bürgerversammlungen ermächtigt. Nach Art. 18 Abs. 4 Satz 6 GO können sie auch die Beteiligung von nicht persönlich anwesenden Personen an einer Bürgerversammlung zulassen.

Anders als bei einem Livestream, bei dem Zuschauer eine über das Internet übertragene Bürgerversammlung nur passiv verfolgen können, geht es bei einer hybriden Bürgerversammlung gerade auch darum, die Beteiligungsrechte nach Art. 18 Abs. 3 GO im Rahmen einer Zuschaltung ausüben zu können. Das Gesetz macht bewusst keine Vorgabe, wie die Art der Zuschaltung über das Internet zu erfolgen hat. Eine Zuschaltung ausschließlich mittels Ton-Bild-Übertragung ist damit nicht zwingend vorgegeben. Die Zulassung hybrider Bürgerversammlungen in einer Gemeinde kann nur durch eine Satzung erfolgen, die nach Art. 18 Abs. 4 Satz 7 GO auch das Nähere

zu den Voraussetzungen und zur Ausübung des Äußerungs- und Stimmrechts durch die zugeschalteten Personen regeln muss.

1.4 Ersetzung mandatsbedingter Betreuungskosten

Nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 GO können nachgewiesene Betreuungskosten von ehrenamtlich tätigen Personen künftig ersetzt werden, wenn die Betreuung aufgrund einer zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen und anderen Veranstaltungen erforderlich war und für denselben Zeitraum kein Verdienstausschlag nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 oder 2 GO geltend gemacht werden kann.

Hierdurch soll im Hinblick auf den hohen Stellenwert einer Erziehungs- und Pflégetätigkeit die Vereinbarkeit von Familie und einem ehrenamtlichen Mandat im Gemeinderat erleichtert werden. Die Übernahme von Betreuungskosten kann es insbesondere Personen, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind, erleichtern, ein Mandat zu übernehmen. Das bewährte Verbot der Kombination von Ansprüchen nach den Nrn. 1 bis 3 wird dabei beibehalten. Die Ansprüche können weiterhin nicht kumulativ, sondern nur alternativ nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Tätigkeit geltend gemacht werden.

Wegen der örtlich unterschiedlichen Gegebenheiten ist durch Satzung ein Höchstbetrag der erstattungsfähigen Betreuungskosten festzulegen. Eine Erstattung von Betreuungskosten in pauschalierter Form ist nicht zulässig.

Da die pauschale Nachteilsentschädigung gemäß Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 GO den Aufwand für die notwendige Inanspruchnahme einer Hilfskraft bereits mit umfasst, können Personen, die eine Nachteilsentschädigung erhalten, nachgewiesene erstattungsfähige Betreuungskosten nur in Höhe des die Nachteilsentschädigung übersteigenden Betrags ersetzt bekommen.

Art. 14a Abs. 2 Nr. 4 LKrO und Art. 14a Abs. 2 Nr. 4 BezO enthalten für auf Landkreis- bzw. Bezirksebene ehrenamtlich tätige Personen entsprechende Entschädigungsregelungen.

1.5 Funkwasserzähler

Das Änderungsgesetz hebt die Satzungsermächtigung für Funkwasserzähler in Art. 24 Abs. 4 GO auf, da die Gemeinden über deren Einsatz bereits bundesrechtlich entscheiden können und es einer Satzungsregelung nicht mehr bedarf. Art. 24 Abs. 4 GO beschränkt sich künftig auf eine Regelung zur Gefahrenabwehr und verwendet dazu zudem den bundesrechtlich bestimmten Begriff der „Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung“.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 26. April 2022 – Vf. 5-VII-19 zu Art. 24 Abs. 4 GO in der bisherigen Fassung dargelegt, dass bereits nach der bundesrechtlichen Rechtslage der Einsatz von Funkwasserzählern erlaubt ist. Dies gilt insbesondere für die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV), die den Wasserversorgern nicht nur bei zivilrechtlichen Versorgungsverhältnissen ein weitgehendes Bestimmungsrecht einräumt, sondern nach ihrem § 35 auch bei öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnissen: Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV bestimmt das Wasserversorgungsunternehmen unter Abwägung der beiderseitigen berechtigten Interessen Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen für die ihm obliegende Gewährleistung der einwandfreien Messung der verbrauchten Wassermenge.

Vorrangige bundesrechtliche Regelungen folgen ferner aus dem Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG), das auch Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit beim Einsatz von Smart-Meter-Gateways hinsichtlich des gesicherten Empfangs von Messwerten unter anderem von Wasserzählern enthält (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c MsbG). Weitere bundesrechtliche Regelungen zur Beschaffenheit von Wasserzählern treffen das Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) und

die ergänzende Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV).

Aufgrund dieses bundesrechtlichen Rechtsrahmens ist die bisherige Satzungsermächtigung des Art. 24 Abs. 4 GO daher künftig weder erforderlich noch geboten. Mit der Aufhebung der gesetzlichen Ermächtigung zum Ablauf des 31. Dezembers 2023 verlieren bisherige Satzungsregelungen zudem ihre Rechtsgrundlage, so dass die Satzungen bis dahin zu ändern sind.

Das Bundesrecht stellt allerdings in erster Linie auf die Verwendung von Wasserzählern zur Verbrauchserfassung für Abrechnungszwecke und teils für Energieeinsparungen ab. Die Daten sind aber darüber hinaus auch für die Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung wertvoll, da sie helfen, die Betriebssicherheit und die Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung gewährleisten zu können. Um klarzustellen, dass Daten eines Wasserzählers auch zu diesen präventiven und Gefahren beseitigenden Zwecken gespeichert und verwendet werden können, ist eine ergänzende landesrechtliche Regelung in Art. 24 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 GO erfolgt.

Art. 24 Abs. 4 Satz 1 GO knüpft an die bundesrechtliche Berechtigung zum Einsatz und Betrieb eines Wasserzählers mit elektronischer Schnittstelle an und erlaubt es, dessen erfasste Daten auch zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung zu speichern und zu verarbeiten. Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst auch das Auslesen von Daten (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Um den präventiven Nutzen von Wasserzählern mit elektronischer Schnittstelle auszuschöpfen, dürfen die gespeicherten Daten nach Art. 24 Abs. 4 Satz 2 GO ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Ein besonderer Anlass, etwa ein Hinweis auf eine Störung, ist dafür nicht mehr erforderlich. Dies dient dem überragend wichtigen Schutz der Sicherheit der Versorgung mit hygienisch und gesundheitlich stets unbedenklichem Trinkwasser, dessen Bedeutung auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom

26. April 2022 betont hat. Auch in Bezug auf die künftige Befugnis bedarf es keiner Satzungsregelung, denn die Befugnis folgt unmittelbar aus dem Gesetz.

Da das Bundesrecht bereits den Einsatz und Betrieb von Wasserzählern mit elektronischer Schnittstelle mit Einrichtung zur Fernauslesung regelt, ist auch das bisher in Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO geregelte Widerspruchsrecht ersatzlos gestrichen worden.

Das StMI wird sein Muster einer Wasserabgabesatzung (Muster-WAS) mit deren Erläuterungen zum Ablauf des 31. Dezembers 2023 an die geänderte Rechtslage anpassen und die bisherigen Regelungen aufheben.

1.6 Digitale Bekanntmachung

Die Änderungen in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO erfolgen, um der in Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) bereits enthaltenen Möglichkeit zu ausschließlich digitalen Bekanntmachungen auch bei einer Bekanntgabe der Niederlegung Rechnung zu tragen. Diese kann nun statt des festen physischen Anschlags oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung auch auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde oder durch Anzeige vorgenommen werden.

Die elektronische Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften ist bisher in Art. 10 Abs. 1 VGemO nur zusätzlich, nicht aber als Alternative erlaubt. Art. 10 Abs. 1 VGemO stellt bisher eine entgegenstehende Vorschrift im Sinne von Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG dar. Art. 10 Abs. 1 VGemO sieht bislang noch die Bekanntgabe in Druckwerken vor. Die Streichung des Wortes „anderen“ in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 VGemO stellt klar, dass die Amtsblätter der Verwaltungsgemeinschaften, des Landkreises und des Landratsamtes nicht mehr zwingend als Druckwerk erscheinen müssen.

Die Bekanntgabe der Niederlegung wird in Art. 10 Abs. 1 Satz 3 VGemO entsprechend der Änderungen in GO ebenfalls angepasst.

Das Staatsministerium für Digitales wird voraussichtlich auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 3 Satz 3 BayDiG eine Bekanntmachung zu Fragen der digitalen Bekanntmachung erlassen. Das StMI wird anschließend auch die Bekanntmachungsverordnung (BekV) anpassen.

1.7 Inkompatibilitätsregelungen

Die bisherige in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO enthaltene Differenzierung nach der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleisteten Arbeitszeit wird aufgehoben. Künftig können auch unterhältig teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde – oder der Verwaltungsgemeinschaft — vorbehaltlich der Ausnahme nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO für überwiegend körperliche arbeitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer — nicht ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied sein. Gleiches gilt gemäß Art. 34 Abs. 5 Nr. 1 GO für erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Dies entspricht der Regelung für Beamtinnen und Beamte, die bereits bisher unabhängig von der von ihnen geleisteten Arbeitszeit nicht Mitglied des Gemeinderats sein können. Ziel der Inkompatibilitätsregelungen ist es, mögliche Interessenkollisionen zwischen einer Berufstätigkeit und einer Gemeinderats Tätigkeit in derselben Gemeinde auszuschließen. Ob eine Interessenkollision gegeben ist, hängt in erster Linie davon ab, ob die betreffende Arbeitnehmerin oder der betreffende Arbeitnehmer in ihrer oder seiner Position entsprechenden Einfluss auf die Gemeindeverwaltung ausüben kann. Die Annahme, teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätten generell bei der Wahrnehmung des Mandats weniger Interessenkonflikte und weniger Verwaltungseinfluss als vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ist nicht mehr zeitgemäß. Leitende Teilzeitbeschäftigte konnten schon bisher nach Art. 31 Abs. 3 Satz Nr. 1 und Nr. 2 GO nicht Mitglied des Gemeinderates sein. Diese Differenzierung innerhalb der Teilzeitbeschäftigten entfällt durch die Änderung nun ebenfalls.

Art. 120b Abs. 2 Satz 1 GO enthält für die Änderungen bei der Inkompatibilität eine Übergangsregelung zu Art. 31 Abs. 3 GO. Für am 31. Dezember 2023 amtierende Gemeinderatsmitglieder und für bereits vor dem 1. Januar

2024 gewählte erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist Art. 31 Abs. 3 GO in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden. Dies gewährleistet, dass Gemeinderatsmitglieder und erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nicht während der laufenden Amtszeit ihr Amt verlieren, auch wenn nach den Änderungen in Art. 31 Abs. 3 Inkompatibilität vorläge.

Art. 120b Abs. 2 Satz 2 GO enthält zudem eine weitergehende Übergangsregelung für ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Aus Gründen der personellen Kontinuität der Amtsführung gilt auch bei einer unmittelbar anschließenden Wiederwahl bzw. bei mehreren aufeinanderfolgenden Wiederwahlen die bisherige Inkompatibilitätsregelung bis zum Ausscheiden aus dem Amt.

Die bisherigen entsprechenden Differenzierungen bei den Inkompatibilitätsregelungen

- für Mitglieder des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens nach Art. 90 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 GO, Art. 78 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 LKrO und Art. 76 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 BezO,
- für Kreisrätinnen und Kreisräte in Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO,
- für Bezirksrätinnen und Bezirksräte in Art. 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BezO und
- für Verbandsrätinnen und Verbandsräte in Art. 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KommZG

werden ebenfalls aufgehoben.

Auch zu diesen Änderungen der Inkompatibilitätsregelungen sieht das Änderungsgesetz entsprechende Übergangsregelungen vor (Art. 120b Abs. 3 GO, Art 106b LKrO und Art. 101b BezO und Art. 55 Abs. 2 KommZG). Dies stellt sicher, dass niemand während einer laufenden Amtszeit aufgrund der Änderung bei den Inkompatibilitätsregelungen sein Amt verliert.

1.8 Ortssprecher

Nach dem neuen Art. 60a Abs. 1 Satz 2 GO kann der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers durch Beschluss oder Satzung bestimmen, ohne dass dazu ein Antrag von einem Drittel der im Gemeindeteil ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger erforderlich ist. Die Wahl der Ortssprecherin bzw. des Ortssprechers obliegt weiterhin den dort ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern. Die Satzungsermächtigung berücksichtigt, dass Gemeinden schon bisher im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts entsprechende Ehrenämter mittels Satzung vorsehen konnten.

Der neu eingefügte Art. 60a Abs. 2 GO ermöglicht es außerdem, eine Ortssprecherwahl als reine briefliche Abstimmung durchzuführen. Aufgrund der Coronapandemie war dies im Jahr 2021 bereits gesetzlich ermöglicht worden (Art. 120b Abs. 5 GO). Diese Regelung trat zum 31. Dezember 2021 außer Kraft. Eine reine Briefabstimmung kann allerdings auch unabhängig von einer Pandemiesondersituation sinnvoll sein, sodass die gesetzliche Ermöglichung nun unbefristet eingeführt wird.

Vorgaben, wie eine Ortsversammlung und die geheime Wahl der Ortssprecher – über die Mindestanforderungen des Art. 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 GO hinaus – durchzuführen sind, enthält die Gemeindeordnung nicht. Dies auszugestalten, obliegt vielmehr den Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationshoheit. Die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere das Leitbild der Urnenwahl, sind bei den Ortssprecherwahlen nicht einschlägig. Sie orientieren sich stattdessen an den kommunalverfassungsrechtlichen Wahlen nach Art. 51 Abs. 3 GO.

Nach Art. 60a Abs. 2 Satz 1 GO steht es im Ermessen der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, zu entscheiden, ob die Ortssprecherwahl im Rahmen einer Ortsversammlung oder durch briefliche Abstimmung erfolgen soll. Eine Kombination aus Abstimmung im Rahmen einer Ortsversammlung und brieflicher Abstimmung sieht das Gesetz dagegen nicht vor, da der hierfür entstehende (Zeit- und Kosten-) Aufwand unverhältnismäßig wäre. Art. 60a Abs. 2 Satz 2 bis 4 GO regeln die Pflicht, die

Durchführung der rein brieflichen Ortssprecherwahl bekanntzumachen, und den notwendigen Inhalt der Bekanntmachung. Nach Art. 60a Abs. 2 Satz 5 GO sind vorgeschlagene Personen auf ihre Wählbarkeit zu prüfen. Eine Bindung an die vorgeschlagenen Personen besteht allerdings wie bei der Abstimmung in der Ortsversammlung nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 GO nicht (Art. 60a Abs. 2 Satz 6 GO).

1.9 Stellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Durch die Streichung von Art. 34 Abs. 1 Satz 3 GO und die Neufassung von Art. 34 Abs. 2 GO werden die Regelungen zum Status der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als berufsmäßig oder ehrenamtlich geändert.

- Nach dem neuen Art. 34 Abs. 2 Satz 1 GO sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in kreisfreien Gemeinden, Großen Kreisstädten und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ab der nächsten Wahl kraft Gesetzes stets berufsmäßig tätig. Bisher können kreisangehörige Gemeinden bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner noch durch Satzung bestimmen, dass die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ehrenamtlich tätig sein soll. Diese Abweichungsmöglichkeit ist nicht mehr erforderlich. Die tatsächliche Entwicklung zeigt, dass in Gemeinden dieser Größe das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters in Bayern nur noch hauptamtlich ausgeübt wird.
- In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 2.500, höchstens aber 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO ab der nächsten Wahl kraft Gesetzes berufsmäßig tätig, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie ehrenamtlich tätig seien sollen.

- Für kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 2.500 sind sie nach Art 34 Abs. 2 Satz 3 GO ab der nächsten Wahl kraft Gesetzes ehrenamtlich tätig, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßig tätig sein sollen.

Die Änderungen greifen nach der Übergangsregelung des Art. 120b Abs. 1 Satz 1 GO allerdings nicht in die Rechtsverhältnisse der amtierenden ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein.

Dies gilt nach Art. 120b Abs. 1 Satz 2 GO auch für die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die bis zum 30. Juni 2024 gewählt werden. Grund ist, dass die Gemeinden nach dem Inkrafttreten der Änderungen Zeit haben sollen, um erforderlichenfalls noch rechtzeitig vor dem Stichtag (spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl) eine abweichende Regelung treffen zu können. Für Wahlen in den drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hätten die Gemeinden wegen der einzuhaltenden Frist von 90 Tagen vor der Bürgermeisterwahl sonst im Ergebnis kein Abweichungsrecht, da sie in einem Zeitpunkt über eine Abweichung entscheiden müssten, zu dem die Gesetzesänderung noch nicht in Kraft wäre. Auch für ab dem vierten Monat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stattfindende Bürgermeisterwahlen wäre der Entscheidungszeitraum ohne Not teils erheblich eingeschränkt. Der Stichtag, ab dem die neue Rechtslage für die künftigen Bürgermeisterwahlen greift, lässt den Gemeinden einen ausreichenden Entscheidungszeitraum von – je nach dem Termin für die Bürgermeisterwahl – mindestens drei Monaten.

1.10 Übertragung der Vertretungsbefugnis nach Art. 39 Abs. 2 GO durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister

Im geänderten Art. 39 Abs. 2 GO stehen nun die Wörter „Gemeindebediensteten“ und „Bediensteten“ im Plural. Das soll jeweils verdeutlichen, dass sich die Übertragung der organschaftlichen Vertretungsbefugnis der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nicht auf einen bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Bediensteten beziehen muss.

Nach dem Beschluss des OLG Nürnberg vom 9. Oktober 2018 zu Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO folgt aus dem bisherigen Wortlaut „einen Bediensteten“ das Erfordernis einer Beschränkung auf eine namentlich zu bezeichnende Person (OLG Nürnberg, Beschluss vom 09.10.2018, Az. 15 W 1595/18, Rn. 14). Eine solche Beschränkung auf eine einzelne namentlich benannte Person ist aber weder erforderlich noch zweckmäßig und zieht regelmäßig Beschlussänderungen bei Personalwechseln oder Abwesenheiten nach sich. Gerade in großen Städten, in denen aus praktischen Gründen zwangsläufig eine Übertragung auf nicht nur einen Bediensteten erfolgt, würde eine zwingende namentliche Benennung zu unnötigem Aufwand führen und würde eine Übertragungsregelung bereits in der Geschäftsordnung praktisch ausschließen.

1.11 Sitzungen kommunaler Gremien

1.11.1 Hybridsitzungen; Abgrenzung der Verantwortungsbereiche

Bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) wurde die ursprünglich bis Jahresende 2022 bestehende Befristung der Ermächtigungsregelungen für Hybridsitzungen (Art. 47a GO, Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO und Art. 33a KommZG) aufgehoben, siehe [GVBl. 2022 S. 674 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de).

Der nun angefügte Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO stellt die Verantwortungsbereiche bei der Zuschaltung von Gremienmitgliedern mittels Ton-Bild-Übertragung noch klarer dar.

Nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 GO hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die

Sitzung nach Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO nicht beginnen oder ist unverzüglich zu unterbrechen. Vor diesem Hintergrund sieht Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO für den Fall, dass sich die Gemeinde auf die Zurverfügungstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung beschränkt, bereits bisher eine Vermutungsregel vor. Greift sie, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Folge ist, dass die Sitzung beginnen kann bzw. nicht unterbrochen werden muss, falls keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die die gesetzliche Vermutung widerlegen.

Eine solche Vermutungsregelung ist über den bisherigen Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO aber auch insoweit gerechtfertigt, als die Gemeindeverwaltung etwa durch das Überlassen von Hard- und Software und/oder deren laufende Systembetreuung eine erweiterte Verantwortung übernommen hat und dieser Verantwortung auch belegbar nachgekommen ist. Dies stellt nun der neue Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO ausdrücklich klar. Überlässt die Gemeinde den Gemeinderatsmitgliedern beispielsweise die nötige Hard- und Software, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen, greift die Vermutungsregelung, wenn ein Test durch die Gemeinde die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software vor ihrer Aushändigung an das Gemeinderatsmitglied belegbar positiv festgestellt hat sowie zur Gemeinderatssitzung mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht. Hat die Gemeinde beispielsweise auch die laufende Systembetreuung übernommen, muss die letzte Systembetreuungsmaßnahme zudem turnusgemäß erfolgt sein und ein Test durch die Gemeinde nach der Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software belegbar positiv bestätigt haben. Der ergänzte Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO entspricht einer angemessenen Risikoverteilung zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeinderatsmitgliedern.

Art. 41a Abs. 4 Satz 6 LKrO, Art. 38a Abs. 4 Satz 6 BezO und Art. 33a Abs. 4 Satz 6 KommZG enthalten entsprechende Vermutungsregelungen für die dortigen kommunalen Gremien.

1.11.2 Livestream und Mediathek

Art. 52 Abs. 4 Satz 2 GO sieht nun die Möglichkeit der Echtzeitübertragung in Ton und Bild im Internet (Livestream) und die Aufzeichnung in einer Sammlung audiovisueller Medien (Mediathek) vor. Die Regelung zu Livestreams hat dabei nur klarstellenden Charakter, während die zu Mediatheken konstitutiv ist.

Die Aufzeichnungen können in der Mediathek grundsätzlich für eine Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. Da aber grundsätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere an der aktuellen Gremiensitzung besteht, verlängert sich dieser Zeitraum auf die Dauer bis zur nächsten Sitzung, falls diese erst nach mehr als sechs Wochen stattfindet (Satz 3). Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zwingend zu löschen (Satz 4).

Aufgrund der Persönlichkeitsrechte der an der Sitzung teilnehmenden Personen (insbesondere Gemeinderatsmitglieder, Gemeindebedienstete, von der Gemeinde hinzugezogene Personen, Sachverständige, Behördenvertreter) bei einer weltweiten Liveübertragung ist eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung nur mit stets widerruflicher Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO) möglich (Satz 6). Eine andere, nicht ausschließlich selbstbestimmte Veröffentlichung könnte Ratsmitglieder von der Wahrnehmung eines kommunalpolitischen Amtes abhalten. Dies gilt aber nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, d. h. im Regelfall die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, deren Ton und Bild stets übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden dürfen. Ohne Ton und Bild dieser sitzungsleitenden Person wären ein Livestream und auch eine Aufzeichnung in der Mediathek weitgehend nutzlos. Die Wichtigkeit der Aufgabe der Sitzungsleitung wirkt sich bei ihnen auch auf die Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht aus und rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung.

Unbeteiligte identifizierbare Personen und Besucher dürfen im Bild nur in Übersichtsaufnahmen oder im Hintergrund bei der Aufnahme von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gezeigt werden und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse entsprechende Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen (Satz 7). In allen anderen Fällen geht der Schutz des Persönlichkeitsrechts dieser Personen vor. Gleiches gilt für die Aufzeichnung und Speicherung der Bilder in einer Mediathek.

Die Entscheidung über die Einführung von Livestream und Mediathek treffen die Gemeinderäte. Die engen gesetzlichen Voraussetzungen tragen den berechtigten Interessen der beteiligten Personen Rechnung. Innerhalb dieser Grenzen überlässt das Gesetz die Ausgestaltung von Livestream und Mediathek ebenfalls den Gemeinden.

Die in Art. 46 Abs. 4 Satz 2 bis 7 LKrO und in Art. 43 Abs. 4 Satz 2 bis 7 BezO enthaltenen Regelungen für Livestreams und Mediatheken auf Landkreis- bzw. Bezirksebene entsprechen den Regelungen der GO.

1.11.3 Fristen für die Einberufung

Die Änderung von Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO dient der Angleichung der Frist für die konstituierende Sitzung des Gemeinderats an die Frist für die konstituierende Sitzung des Kreistags nach Art. 25 Satz 1 LKrO. Die Fristen betragen nun einheitlich vier Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit. Art. 25 Satz 1 LKrO stellt dabei für den Beginn der Frist für die konstituierende Sitzung des Kreistags nun auch ausdrücklich auf den Beginn der Wahlzeit ab. Der Beginn der Wahlzeit ist in Art. 23 GLKrWG gesetzlich festgelegt. Die Wahlzeit nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreistagswahlen beginnt am 1. Mai (Art. 23 Abs. 1 GLKrWG).

Der neu angefügte Art. 25 Satz 3 LKrO sieht eine gesetzliche Frist für die zwingende Einberufung des Kreistages auf Antrag vor. Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden, wenn es der Kreisausschuss oder

ein Drittel der Kreistrinnen und Kreisträte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragen (Art. 25 Satz 2 LKrO). Die Änderung dient auch der Angleichung an Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO. Bisher fehlte in der LKrO eine gesetzliche Frist.

Art. 28 Satz 3 LKrO regelt eine gesetzliche Frist für die Einberufung des Kreisausschusses. Dessen Sitzung muss unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattfinden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder beantragt.

Die gesetzliche Frist für die konstituierenden Sitzungen der Bezirkstage wird ebenfalls geändert. Nach Art. 24 Abs. 1 Satz 4 BezO beruft die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident die erste Sitzung des Bezirkstags spätestens vier Wochen nach der Wahl ein. Diese Änderung gilt bereits für die konstituierenden Sitzungen der Bezirkstage nach der Bezirkswahl am 8. Oktober 2023, da die Änderungen der BezO bereits zum 15. Oktober 2023 in Kraft treten.

Die übrigen gesetzlichen Fristen zur Einberufung des Bezirkstags (Art. 24 Abs. 1 Satz 3 BezO) und für den Bezirksausschuss (Art. 27 Satz 3 BezO) entsprechen den Regelungen der LKrO.

1.12 Sitzungsniederschriften

1.12.1 Aufnahme des Abwesenheitsgrundes

Künftig sieht Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GO nicht mehr vor, den Abwesenheitsgrund von abwesenden Gemeinderatsmitgliedern in die Niederschrift aufzunehmen. Dies dient dem Datenschutz und der Datensparsamkeit. Eine Aufnahme des Abwesenheitsgrundes in die Niederschrift ist nicht erforderlich. Die Angabe des Abwesenheitsgrundes gegenüber der Gemeindeverwaltung außerhalb der Sitzungsniederschrift, um ein entschuldigtes oder unentschuldigtes Fehlen festzustellen zu können, ist ausreichend und von der Änderung nicht betroffen. Eine Gemeinde muss prüfen können, ob eine Entschuldigung ausreichend

ist, da der Gemeinderat gegen Mitglieder, die ihre Teilnahmepflicht an den Sitzungen und Abstimmungen (Art. 48 Abs. 1 GO) ohne genügende Entschuldigung verletzen, ein Ordnungsgeld verhängen kann. Zum besseren Verständnis kann in die Niederschrift aber aufgenommen werden, ob ein nicht anwesendes Gemeinderatsmitglied entschuldigt oder unentschuldigt fehlt und ob ein Gemeinderatsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen wurde.

Die Regelung in der GO wird insoweit auch den schon bisher geltenden Regelungen zur Niederschrift in Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO und Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BezO angeglichen.

1.12.2 Kopien von Sitzungsniederschriften

Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO erweitert das bisherige gesetzliche Einsichtsrecht der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger um ein Recht auf Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats. Die Art der Kopien (elektronisch oder auf Papier) schreibt das Gesetz nicht vor. Die Kosten für die Fertigung der Kopien können nach Art. 54 Abs. 3 Satz 3 GO von den Gemeinden nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden. Nach Art. 54 Abs. 3 Satz 4 GO gelten die Sätze 2 und 3 für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet entsprechend.

Die Rechte auf Kopien der Niederschriften regeln Art. 48 Abs. 3 Satz 2 und 3 LKrO für die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger und Art. 45 Abs. 3 Satz 2 und 3 BezO für Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger entsprechend. Eine Regelung für auswärts wohnende Personen enthalten Art. 48 Abs. 3 LKrO und Art. 45 Abs. 3 BezO allerdings nicht.

1.12.3 Unterschriften und Genehmigung der Niederschriften

In Angleichung an Art. 54 Abs. 2 GO regeln die neuen Art. 48 Abs. 2 LKrO und Art. 45 Abs. 2 BezO jeweils, dass die Niederschrift von der

oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Kreis- bzw. Bezirkstag zu genehmigen ist.

Aufgrund von Art. 3a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) können die Niederschriften auch qualifiziert elektronisch signiert werden. Die gesetzlichen Unterschriftserfordernisse stehen einer ausschließlich digitalen Niederschrift nicht entgegen. Art. 3a BayVwVfG ist nicht auf Verwaltungsverfahren beschränkt, sondern erfasst aufgrund seiner Stellung im ersten Teil des BayVwVfG die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit insgesamt. Das Unterschriftserfordernis bei Sitzungsniederschriften stellt keinen spezialgesetzlichen Ausschluss i.S.d. Art. 3a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG dar.

1.13 Kommunalen Haushalt: Kreditermächtigungen

Zu den Gesetzesänderungen zur Geltungsdauer der Kreditermächtigungen wird das StMI zeitnah gesonderte Hinweise geben.

1.14 Zulässigkeit von gemeindlichen Unternehmen im Bereich der Energieversorgung

Der neu eingefügte Art. 87 Abs. 3 GO enthält Spezialvorschriften für die Versorgung mit Strom, thermischer Energie (Fernwärme, Fernkälte) und Gas durch gemeindliche Unternehmen sowie für damit verbundene Tätigkeiten. Die Regelungen zu verbundenen Tätigkeiten gelten entsprechend auch für die Versorgung mit Trinkwasser.

Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GO legt fest, dass Tätigkeiten zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas generell einem öffentlichen Zweck dienen; dieser wird gesetzlich fingiert. Dies gilt auch für Versorgungstätigkeiten außerhalb des Gemeindegebiets. Abweichend von Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GO bestimmt Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GO als Zulässigkeitsvoraussetzung für Tätigkeiten zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas, dass diese

nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen müssen.

Bei einem Tätigwerden außerhalb des Gemeindegebiets sind die Vorgaben in Art. 87 Abs. 2 GO zu beachten, wonach die berechtigten Interessen der von der Versorgungstätigkeit betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften im Sinne des Art. 87 Abs. 2 Satz 2 GO gewahrt bleiben müssen.

Art. 87 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO betreffen unternehmerische Tätigkeiten, die mit der Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas verbunden sind. Ziel der Vorschrift ist es, Zweifelsfragen zur zulässigen Reichweite der Tätigkeiten gemeindlicher Energieversorgungsunternehmen auszuräumen und es diesen zu ermöglichen, mit dem Einsatz ihrer Ressourcen zur dringend erforderlichen Beschleunigung der Energie- und Mobilitätswende beizutragen.

Art. 87 Abs. 3 Satz 3 GO definiert zunächst verbundene Tätigkeiten als solche, die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas erbracht werden. Derartige Tätigkeiten sind in Rechtsprechung und Literatur überwiegend als sogenannte Annex-tätigkeiten anerkannt. In Art. 87 Abs. 3 Satz 3 GO wird klargestellt, dass verbundene Tätigkeiten zulässig sind, wenn sie im Verhältnis zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung einnehmen und diesen fördern. Damit können zulässige verbundene Tätigkeiten von unzulässigen, rein gewinnorientierten Tätigkeiten gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GO abgegrenzt werden.

Art. 87 Abs. 3 Satz 4 GO benennt verbundene Tätigkeiten, die in der Regel den Hauptzweck fördern. Darunter fallen beispielsweise Installations- oder Wartungsarbeiten an Photovoltaikanlagen oder anderen Anlagen zur Energieversorgung. Durch die in Art. 87 Abs. 3 Satz 4 GO aufgenommene Nutzung für Zwecke der Elektromobilität wird zudem klargestellt, dass etwa auch die Errichtung und der Betrieb von Ladesäulen und die Erbringung sonstiger Mobilitätsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Elektromobilität, beispielsweise entsprechende Carsharing-Angebote, verbundene Tätigkeiten darstellen können.

Die Gemeinde hat nach Art. 87 Abs. 3 Satz 5 GO sicherzustellen, dass bei verbundenen Tätigkeiten die berechtigten Interessen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden. Art. 87 Abs. 3 Satz 5 GO dient dem öffentlichen Interesse und begründet keine subjektiv-öffentlichen Rechte. Er ergänzt für verbundene Tätigkeiten Art. 95 Abs. 2 GO, wonach gemeindliche Unternehmen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken dürfen.

Art. 87 Abs. 3 Satz 6 GO bestimmt, dass die Sätze 3 bis 5 über verbundene Tätigkeiten für Unternehmen zur Versorgung mit Trinkwasser entsprechend gelten. Eine (nur) entsprechende Anwendung ist vorgesehen, da bei der Versorgung mit Trinkwasser nicht von einem Wettbewerbsmarkt ausgegangen werden kann. Zulässig sind beispielsweise automatisierte Warnmeldungen bei Leckagen oder ungewöhnlichen Verbrauchsabweichungen, um im öffentlichen Interesse die sichere Versorgung mit Trinkwasser und einen sparsamen Umgang mit der Ressource Trinkwasser zu gewährleisten.

1.15 Geschäftsstelle von Zweckverbänden

Nach dem neuen Art. 39 Abs. 3 KommZG können die Aufgaben der Geschäftsstelle eines Zweckverbands nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden, wenn der Zweckverband selbst keine Geschäftsstelle unterhält.

Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 KommZG muss der Zweckverband eine Geschäftsstelle unterhalten, wenn das für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte erforderlich ist. In der Praxis haben zahlreiche Zweckverbände keine eigene Geschäftsstelle, sondern werden von einem Verbandsmitglied mitverwaltet. Für die Übernahme der Verwaltungsaufgaben wird in diesen Fällen vom Zweckverband ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Gemäß § 2b Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gelten juristische Personen nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Dies gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Der

Verwaltungskostenbeitrag und die Erledigung der Aufgaben einer Geschäftsstelle werden regelmäßig im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbracht. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG regelt, dass größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vorliegen, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Durch den neuen Art. 87 Abs. 3 KommZG wird eine solche Bestimmung geschaffen und damit klargestellt, dass Leistungen für die Geschäftsstelle eines Zweckverbands nicht wettbewerbsrelevant sind.

1.16 Sonstige Änderungen

- Die sprachliche Änderung in Art. 16 GO („Verleihung der Ehrenbürgerwürde“ anstatt bisher „Ernennung zu Ehrenbürgern“ bzw. „Ehrenbürgerrecht“) verdeutlicht, dass mit der Verleihung der Ehrenbürgerwürde keine besonderen Recht verliehen werden. Bei den gesetzlichen Voraussetzungen ergeben sich keine Änderungen.
- In Art. 34 Abs. 4 Satz 2 BezO werden die veralteten Bezeichnungen „Nervenarzt“ und „Nervenkrankenhäuser“ durch die aktuellen Bezeichnungen „Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie“ und „psychiatrisches Fachkrankenhaus“ ersetzt.
- Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 106 Satz 1 LKrO und Art. 101 Abs. 1 Satz 1 BezO sind nun als Verordnungsermächtigungen für die genannten Themenbereiche abgefasst. Bisher wird das StMI jeweils nur zum Erlass von Ausführungsvorschriften ermächtigt. Auf dieser Grundlage erlassene Ausführungsverordnungen dürfen nur den gesetzlich bereits vorgegebenen Rahmen ausfüllen, nicht aber selbst Rechte schaffen oder neue Pflichten auferlegen. Diese Abgrenzung ist bei einzelnen Regelungen von Verordnungen allerdings oft schwierig und wird durch die als Verordnungsermächtigungen formulierten Regelungen nun unnötig.
- Die Regelungen der Zuständigkeit der kommunalen Gremien für die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden in

Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO, Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 BezO und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG redaktionell angepasst. Aufgrund der Aufspaltung der früheren Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c spricht das Gesetz nun von „ab Entgeltgruppe 9a“, für die Zuständigkeit des jeweiligen kommunalen Gremiums.

- Die neu angefügten Art. 46 Abs. 4 Satz 1 LKrO und Art. 43 Abs. 4 Satz 1 BezO übernehmen klarstellend den Inhalt von Art. 51 Abs. 4 GO zur Notwendigkeit von Sitzungen in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum als Teil des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Die entsprechende Notwendigkeit ergibt sich schon bisher unmittelbar aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz.

2. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)

2.1 Anwendbarkeit der Änderungen des GLKrWG

Art. 60 GLKrWG bestimmt, dass bei Gemeinde- und Landkreiswahlen, die bis zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2026 stattfinden, Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 Abs. 1 bis 4, Art. 33, Art. 34 und Art. 38 Abs. 1 GLKrWG in der bisher geltenden Fassung anzuwenden sind.

Diese Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes bedürfen im Anschluss zunächst einer Anpassung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung und dann noch einer Anpassung der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung des StMI.

Für die restlichen Änderungen des GLKrWG sind keine Anpassungen und Vorbereitungen notwendig, die einer Anwendung ab Inkrafttreten im Wege stehen würden, sodass diese bereits mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024 anzuwenden sind.

2.2 Wählbarkeitshindernisse Art. 39 GLKrWG

2.2.1 Höchstaltersgrenze

Durch die Aufhebung des Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG entfällt die Höchstaltersgrenze als bisheriges Wählbarkeitshindernis für das Amt der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters sowie für das Amt der Landrätin und des Landrats.

Bislang kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat. Da die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten unmittelbar demokratisch gewählt werden, wird es dem Wählerwillen überlassen ob eine Kandidatin oder ein Kandidat – unabhängig von einem Höchstalter – gewählt wird oder nicht. Die Aufhebung der Höchstaltersgrenze stellt zugleich auch den Einklang mit der Wahl ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister her, deren Wahl bereits derzeit unabhängig von einem Höchstalter erfolgen kann.

Das bisherige Wählbarkeitshindernis knüpft tatbestandlich an den Amtszeitbeginn an. Die Gesetzesänderung ist damit erstmalig auf Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr anzuwenden, die sich für eine Wahl mit Beginn der Amtszeit ab dem 1. Januar 2024 aufstellen lassen. Steht fest, dass das Amt zum 1. Januar 2024 oder später angetreten wird, steht die Höchstaltersgrenze bereits der Zulassung eines Wahlvorschlages in 2023 nicht mehr entgegen. Die Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach Anlage 10 zu § 34 GLKrWO ist im Vorgriff auf die Änderung der GLKrWO des StMI in den bis dahin erfolgenden Fällen bereits entsprechend anzupassen.

2.2.2 Weitere Wählbarkeitshindernisse

Die neu eingefügten Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 GLKrWG sehen zwei zusätzliche Wählbarkeitshindernisse für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und für das Amt der Landrätin oder des Landrats vor.

Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 GLKrWG ist nicht wählbar, wer am Wahltag von einem deutschen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte. Bisher liegt bei einer ehemaligen Beamtin oder einem ehemaligen Beamten, die oder der in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt wurde, ein Wählbarkeitshindernis vor, während eine ehemalige Beamtin oder ein ehemaliger Beamter, deren oder dessen Beamtenverhältnis wegen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kraft Gesetzes beendet wurde, in der Regel trotzdem in das Amt einer ersten Bürgermeisterin oder eines ersten Bürgermeisters oder einer Landrätin oder eines Landrats gewählt werden kann. Die Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und zur Wahrung des Vertrauens der Allgemeinheit in das Beamtentum. Wenn eine kommunale Wahlbeamtin oder ein kommunaler Wahlbeamter nach einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis anschließend gleich wiedergewählt werden kann, wird die Wirkung des § 24 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG entgegen dem Normzweck auf eine bloße Unterbrechung des Beamtenverhältnisses reduziert. Das schon bisher in Art. 39 Abs. 2 Nr. 2 GLKrWG geregelte Wählbarkeitshindernis reicht hierfür nicht aus, da die strafrechtliche Nebenfolge des Verlustes der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, in vielen Fällen nicht greift.

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen regelt der neu eingefügte Art. 39 Abs. 2 Nr. 6 GLKrWG ein Wählbarkeitshindernis für Personen, die durch ein deutsches Gericht oder durch ein Gericht eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist dieses Wählbarkeitshindernis aber auf die auf die Rechtskraft der maßgeblichen Entscheidung folgenden fünf Jahre beschränkt.

2.2.3 Nachweis für die Wählbarkeit

Der neu angefügte Art. 39 Abs. 3 GLKrWG verlangt von sich für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und für das Amt der

Landrätin oder des Landrats bewerbenden Personen, die im Wahlkreis keine Wohnung haben und für die keine Nachweise für ihr Wählbarkeit nach Art. 39 Abs. 1 und 2 GLKrWG erlangt werden können, glaubhaft zu machen, dass sie die Wählbarkeitsanforderungen erfüllen.

Anders als beim Amt als Gemeinderatsmitglied, Kreisrätin, Kreisrat, ehrenamtliche erste Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher erster Bürgermeister setzt die Wählbarkeit der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte nicht voraus, dass sie im Wahlkreis seit mindestens drei Monaten eine Wohnung haben oder sich dort gewöhnlichen aufhalten. Das bedeutet, dass auch Personen mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Bayerns oder auch außerhalb Deutschlands durch Wahlvorschlagsträger aufgestellt werden können.

§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h und i GLKrWO verlangt Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit (Art. 39 Abs. 1 GLKrWG) und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Art. 39 Abs. 2 GLKrWG) von sich bewerbenden Personen als Teil des Wahlvorschlages als Nachweise. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen ist die Gemeinde, in der die sich bewerbende Person eine Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat, beziehungsweise die letzte Wohnsitzgemeinde. Insbesondere für die Fälle, in denen die Bescheinigungen nach § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h und i GLKrWO auch nicht im Wege der Amtshilfe zu erlangen sind, sieht das Gesetz nun die Glaubhaftmachung und damit die Versicherung an Eides statt als zentrales Mittel der Glaubhaftmachung (vgl. § 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung) vor. Dies betrifft vor allem bewerbende Personen mit Wohnsitz im Ausland. Die Anwendung von Art. 39 Abs. 3 GLKrWG ist aber nicht auf diese Fälle beschränkt, sondern erfasst auch andere Fälle, in denen die Erlangung von Nachweisen nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.

2.3 Anpassung von gesetzlichen Terminen und Stichtagen

Zur Harmonisierung mit Europa-, Bundes- und Landeswahlrecht beabsichtigt das StMI, den Stichtag zur Anlegung der Wählerverzeichnisse in § 15 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 35. auf den 42. Tag vor dem Wahltag vorzuverlegen. Dies würde den Wahlbehörden

darüber hinaus auch mehr Zeit zur Durchführung von personal- und zeitaufwändigen Vorbereitungsarbeiten bieten.

In diesem Zusammenhang ist eine entsprechende Vorverlegung der gesetzlichen Termine und Stichtage im GLKrWG notwendig, um die Termine in der Wahlvorbereitung insgesamt zu entzerren. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fristen, Termine und Stichtage im GLKrWG, die um jeweils sieben Tag nach vorne verlegt werden:

- Stichtag für die Wahlberechtigung von Unterzeichnern eines Wahlvorschlags (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG): Vom 41. Tag auf den 48. Tag vor dem Wahltag.
- Termin für die Auflegung der Unterstützungslisten von Wahlvorschlägen (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG): Vom 41. Tag auf den 48. Tag vor dem Wahltag
- Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Art. 31 Satz 1 GLKrWG): Vom 52. Tag auf den 59. Tag vor dem Wahltag
- Nachfrist für Fälle von keinem oder nur einem Wahlvorschlag (Art. 31 Satz 2 GLKrWG): Vom 45. Tag auf den 52. Tag vor dem Wahltag
- Frist für eine mögliche Verdoppelung der sich bewerbenden Personen (Art. 31 Satz 3 GLKrWG): Vom 41. Tag auf den 48. Tag vor dem Wahltag
- Frist zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG): Vom 41. Tag auf den 48. Tag vor dem Wahltag
- Termin für den Beschluss des Wahlausschusses über die Gültigkeit der Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG): Vom 40. Tag auf den 47. Tag vor dem Wahltag
- Frist für die Erhebung von Einwendungen gegen die Entscheidung des Wahlausschusses (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG): Vom 34. Tag auf den 41. Tag vor dem Wahltag
- Frist für eine nochmalige Entscheidung des Wahlausschusses (Art. 32 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG): Vom 33. Tag auf den 40. Tag vor dem Wahltag
- Frist für einen Antrag beim Beschwerdeausschuss (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG): Vom 31. Tag auf den 38. Tag vor dem Wahltag
- Frist für die Entscheidung des Beschwerdeausschusses (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GLKrWG): Vom 27. Tag auf den 34. Tag vor dem Wahltag

- Frist für die zusammengefasste Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (Art. 33 Abs. 1 GLKrWG): Vom 26. Tag auf den 33. Tag vor dem Wahltag

Nach Art. 60 GLKrWG sind die geänderten Fristen, Termine und Stichtage erst für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2026 anzuwenden.

2.4 Unterstützungsunterschriften

Der neu gefasste Art. 27 Abs. 3 GLKrWG enthält nun eine systematischere und entwicklungsoffene Regelung zur Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge.

Bisher fehlt für Städte ab 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine allgemeine Regelung zur notwendigen Anzahl der Unterstützungsunterschriften für neue Wahlvorschlagsträger. Art. 27 Abs. 3 GLKrWG regelt dies bisher nur für die Städte Augsburg, Nürnberg und München. Die Stadt Regensburg hat diese Zahl mittlerweile aber ebenfalls überschritten und die Stadt Ingolstadt ist nicht mehr allzu weit davon entfernt. Um auch auf künftige Steigerungen der Einwohnerzahlen vorbereitet zu sein und dabei auch Gemeinden und Landkreise mit deutlich mehr als 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sachgerecht abzubilden, wird die Unterscheidung zwischen Gemeinden, Landkreisen und den Städten München, Augsburg sowie Nürnberg formal aufgegeben und die notwendige Zahl an Unterstützungsunterschriften ausschließlich von einer maßgeblichen Einwohnerzahl der Kommune abhängig gemacht.

Inhaltlich bzw. an der Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften ändert sich – mit Ausnahme der nun auch für Städte ab 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern geschlossenen Regelungslücke – für die Gemeinden, die Landkreise sowie die Städte Augsburg, Nürnberg und München im Ergebnis nichts.

2.5 Wegfall der Verdoppelungsmöglichkeiten in kleineren Gemeinden

Durch die Streichung in Art. 25 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG und die Streichung von Art. 34 Nr. 1 Satz 2 GLKrWG entfällt die Möglichkeit in Gemeinden bis 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner, sowohl die Anzahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zur wählenden Gemeinderatsmitglieder zu erhöhen als auch die Stimmenzahl zu verdoppeln.

Dem ursprünglichen Zweck der Regelung, in kleineren Gemeinden trotz mehrerer Wahlvorschläge eine ausreichende Anzahl sich bewerbender Personen und Listennachfolger zu erhalten, kommt kaum praktische Bedeutung mehr zu. Im Gegenteil, es überwiegen die Nachteile, weil die Bewerberhöchstzahl meist nur durch Mehrfachnennungen erreicht wird, die fehleranfällig sein können.

Nach Art. 60 GLKrWG entfallen die Verdoppelungsmöglichkeiten in Gemeinden bis 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner aber erst bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2026.

2.6 Stimmenhäufung bei der Mehrheitswahl; keine Stimmenverdoppelung

Durch die Streichung in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG entfällt das Verbot der Stimmenhäufung bei der Mehrheitswahl nach Art. 38 GLKrWG. Wird zu Gemeinderats- und Kreistagwahlen kein Wahlvorschlag (so genannte echte Mehrheitswahl) oder nur ein Wahlvorschlag (sogenannte unechte Mehrheitswahl) zugelassen, besteht nun ebenfalls das Recht der Stimmenhäufung auf eine sich bewerbende oder handschriftlich hinzugefügte Person (Kumulieren). Das Verbot der Stimmenhäufung wird sowohl für die echte als auch die unechte Mehrheitswahl abgeschafft.

Durch die Streichung in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG entfällt die Verdoppelung der Stimmenanzahl bei der Mehrheitswahl. Stimmberechtigte Personen haben bei der Mehrheitswahl nun wie bei einer verbesserten Verhältniswahl

so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Durch die Streichung der doppelten Stimmenzahl entfällt eine häufige Fehlerursache. Ein Listenkreuz bei der unechten Mehrheitswahl kommt nun einer Vergabe aller Stimmen gleich, während dort bislang durch ein Listenkreuz die Hälfte der Stimmen nicht vergeben wurde.

Die Änderungen dienen beide der Angleichung der Stimmvergabe bei der Mehrheitswahl an die grundsätzlich durchzuführende verbesserte Verhältniswahl (Art. 22 Abs. 1 GLKrWG).

Nach Art. 60 GLKrWG sind die Änderungen bei der Mehrheitswahl erst bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2026 anzuwenden.

2.7 Beschränkung der Nachwahl auf einzelne Briefwahlvorstände

Durch die Änderung von Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG steht es nun auch im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde, eine Nachwahl auf einzelne oder mehrere Briefwahlvorstände zu beschränken. Bisher besteht nur die Möglichkeit, die Nachwahl auf die Briefwahl als solche zu beschränken.

Bei der Urnenwahl ist dagegen schon bisher die Beschränkung auf einzelne Stimmbezirke möglich. Durch die Beschränkung auf einzelne Briefwahlvorstände können Verzerrungen vermieden werden, da die Stimmvergaben, bei denen der Wählerwille bei der ursprünglichen Wahl unverfälscht zustande gekommen ist, nicht wiederholt werden. Da die Wählerinnen und Wähler eines Briefwahlvorstandes über die zugelassenen Wahlscheine, die bei der Gemeinde abzugeben sind, und über die zurückgewiesenen Wahlbriefe, die der Niederschrift beizufügen sind (vgl. § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 GLKrWO), ermittelt werden können, ist eine Beschränkung auf nur einzelne Briefwahlvorstände möglich. Lassen sich die Briefwählerinnen und Briefwähler des betroffenen Briefwahlvorstands dennoch nicht mit Sicherheit feststellen oder bestehen Anhaltspunkte für eine mögliche Verletzung der Wahl-

rechtgrundsätze einer beschränkten Nachwahl (insbesondere des Wahlgeheimnisses), kann die Nachwahl weiterhin auf die gesamte Briefwahl erstreckt werden.

Nach Art. 52 Abs. 5 GLKrWG ist für die Nachwahl bei einzelnen Briefwahlvorständen, wie schon bisher für die Nachwahl bei der Briefwahl, nur wahlberechtigt, wer bei der für ungültig erklärten Wahl einen Wahlschein erhalten und die Stimme nicht mit dem Wahlschein in einem Abstimmungsraum abgegeben hat.

3. **Bezirkswahlgesetz (BezWG)**

Die Änderungen des BezWG dienen ausschließlich der Fassung in eine geschlechtergerechte Sprache. Inhaltliche Änderung ergeben sich nicht.

4. **Kommunalabgabengesetz (KAG)**

Zur Änderung von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 KAG mit den neuen Prädikaten „Waldheilbad“ und „Ort mit Waldkurbetrieb“ wird das StMI zeitnah gesonderte Hinweise geben.

5. **Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG)**

5.1 **Rückkehrrecht**

Der neue Art. 25 Abs. 1 Satz 5 KWBG dient dazu, soziale Härtefälle zu verhindern. In Fällen, in denen ein Rückübernahmeanspruch nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 KWBG besteht und der erforderliche Antrag fristgerecht gestellt wurde, aber die frühere Beamtin oder der frühere Beamte vor der Wiedereinstellung verstorben ist, steht den Hinterbliebenen bisher nur gegebenenfalls ein Anspruch auf Witwenrente beziehungsweise Waisenrente zu. Im Falle der Rückübernahme zu einem Zeitpunkt vor dem Tod stünde den Hinterbliebenen hingegen volle Hinterbliebenenversorgung nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz zu. Da die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Rückübernahme hat,

wird diese soziale Härte abgemildert und den Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag entsprechend den Vorschriften zum Unterhaltsbeitrag gemäß Art. 42 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes gewährt. Dabei liegt die Zuständigkeit bei der Stelle, die auch über die Rückübernahme nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 KWBG zu entscheiden hat. Zudem sind entsprechend auch die sonstigen Vorschriften des Versorgungsrechts einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Ferner setzt eine wirksame Antragstellung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KWBG neben der Einhaltung der Frist auch den Eingang bei der zuständigen Stelle voraus.

5.2 Überlassung von Dienstwagen

Der neue Art. 48 Abs. 2 KWBG stellt klar, dass Kommunen Beamtinnen und Beamten im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 KWBG für die Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle einen Dienstwagen unentgeltlich überlassen können. Die Regelung entspricht der unentgeltlichen Dienstwagennutzung für die Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle durch die Leiter bestimmter staatlicher Behörden. Die lohnsteuerrechtliche Behandlung des damit verbundenen geldwerten Vorteils bleibt davon unberührt.

5.3 Entschädigung der Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten

Durch die Änderung von Art. 53 Abs. 3 Satz 1 KWBG und die Einfügung der neuen Nr. 2 in Anlage 3 wird die Entschädigung für Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten neu geregelt.

Die bisherige Regelung für Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten, wonach die Entschädigung höchstens 125 v. H. (im Bezirk Oberbayern) bzw. 115 v. H. (in den anderen Bezirken) der in Anlage 3 geregelten höchstmöglichen Entschädigung für erste Bürgermeisterinnen und erste Bürgermeister betragen darf, wird durch eine Verweisung auf die in Anlage 3 bestimmten Beträge ersetzt. In Anlage 3 wird dazu eine neue Tabelle mit Höchstbeträgen für Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten eingefügt. Wegen der vielfach gestiegenen Anforderungen an das Amt der Bezirkstagspräsidentin bzw. des Bezirkstagspräsidenten werden die bisher

geltenden Höchstsätze um 10 v. H. angehoben. Dazwischen wird eine neue Stufe für mittelgroße Bezirke eingezogen, so dass drei Größenklassen entstehen.

In Art. 53 Abs. 3 Satz 2 KWBG neu aufgenommen ist die Möglichkeit, dass Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten, die neben diesem Ehrenamt keine weitere hauptberufliche Tätigkeit und kein weiteres Ehrenamt als erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister ausüben, eine höhere Entschädigung erhalten können. Die Entschädigung darf dabei die in Anlage 3 Nr. 2 bestimmten Höchstbeträge um bis zu ein Drittel übersteigen. Dies trägt der gewachsenen Bedeutung der Bezirke durch deren Aufgabenzuwachs und der damit einhergehenden Verantwortung Rechnung, ohne die bewährte Rechtsstellung der Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten gemäß Art. 30 Abs. 2 BezO aufzugeben. Entschließt sich eine Bezirkstagspräsidentin oder Bezirkstagspräsident, daneben keine weitere hauptberufliche Tätigkeit als kommunale Wahlbeamtin oder Wahlbeamter ausüben zu wollen, stellt dies einen wichtigen Grund dar, sich nicht zu Wiederwahl für dieses andere Amt aufstellen zu lassen oder die Wahl nicht anzunehmen. Eine Anordnung des Ruhens der Versorgung nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 KWBG kommt insoweit nicht in Betracht.

Die Anlage 3 zu Art. 53 KWBG ist aufgrund der Einfügung der neuen Entschädigungstabelle für die Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten in Nr. 2 insgesamt neu gefasst. Die bisher in Anlage 3 KWBG enthaltene Tabelle für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird zu Nr. 1. Die Tabellen enthalten die ab 1. Dezember 2022 geltenden Beträge. Die Abweichungen der Nr. 1 gegenüber den bislang in Anlage 3 KWBG ausgewiesenen Beträgen aus dem Jahr 2012 erklären sich aus Art. 54 Abs. 2 KWBG.

Nach Art. 65 KWBG finden die Änderungen der Entschädigungsregelungen erstmals auf die nach dem 15. Oktober 2023 gewählten Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten Anwendung.

5.4 Ehrensold

5.4.1 Mindestamtszeit

In Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWBG wird die Mindestamtszeit für einen Anspruch auf Pflichtehrensold für Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten von zwölf auf zehn Jahre bzw. bei Dienstunfähigkeit von zehn auf acht Jahre verkürzt. Dies trägt der im Vergleich zu Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern und der gewählten Stellvertretung der Landrätin und des Landrats um ein Jahr kürzeren, fünfjährigen Amtszeit der Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten besser Rechnung. In die Berechnung der Mindestamtszeit fließen die Amtszeiten vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes mit ein.

In Art. 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWBG wird die Mindestamtszeit für die Gewährung von freiwilligem Ehrensold für Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten entsprechend von zehn auf acht Jahre verkürzt.

5.4.2 Höhe des Ehrensolds

In Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 KWBG wird die gesetzliche Höchstgrenze für den freiwilligen Ehrensold für die Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten entsprechend der Erhöhung der Entschädigung in Art. 53 Abs. 3 KWGB um 10 v. H. angehoben. Der Höchstbetrag für Hinterbliebene beträgt wie bisher 60 v. H. davon und wird entsprechend angeglichen.

Die Anhebung der Höchstgrenze findet nach Art. 65 KWBG erstmals auf die nach dem 15. Oktober 2023 gewählten Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten Anwendung.

5.5 Unfallfürsorge

Die bisher teilweise bestehende Anspruchskonkurrenz zwischen Unfallfürsorge nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz und Ansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird durch Änderung von Art. 57 KWBG zugunsten einer Vorrangigkeit der Leistungen aus der gesetzlichen

Unfallversicherung aufgelöst. Soweit es aus der gesetzlichen Unfallversicherung keine entsprechende Leistung gibt, bleibt der Anspruch auf Unfallfürsorge bestehen.

Wir bitten die Regierungen, das IMS an die kreisfreien Städte und Landratsämter zu senden, und die Landratsämter, es an die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat